

Satzung des Fördervereins Marien-Gymnasium Kaufbeuren

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Förderverein Marien-Gymnasium Kaufbeuren.

Er hat seinen Sitz in 87600 Kaufbeuren und soll beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für das Marien-Gymnasium im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO. Ziel ist, das Marien-Gymnasium und seine Einrichtungen selbstlos zu fördern und die erzieherischen und schulischen Aufgaben des Gymnasiums in Bezug auf Ausstattung und Betrieb zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitglieder, Aufnahme und Austritt

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf das Vereinsvermögen haben die Mitglieder generell keinen Anspruch.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluß bei schwerem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder bei wiederholter Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung
 - c) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gesonderte Beträge festzulegen sind.

Für Schwestern des Crescentia-Klosters Kaufbeuren ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

1. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
 - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahl und Abwahl des Beirats,
 - f) die Änderung der Satzung sowie
 - g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliederversammlung ein Beirats- oder Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Der Vorsitzende lädt schriftlich oder per Email zu den Versammlungen ein mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gilt § 10 der Satzung.

§ 7 Beirat

Der Beirat setzt sich aus maximal 7 Personen zusammen, wobei eine Mitgliedschaft im Verein wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist. Dem Gremium sollte jeweils ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schülerschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Je ein Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Gremiums. Schulleitung und Elternbeirat teilen dem Vorsitzenden schriftlich oder per Email mit, welche Person jeweils in den Beirat entsandt wird.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung sämtlicher Aufgaben. Die gemeinsamen Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, oder auf Antrag des Beirats einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Email oder fernmündlich erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und bis zu
 - d) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach §26 BGB je für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, zusammen und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag notwendige Auslagen im Rahmen der Vereinsarbeit erstattet.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks. Er führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt.
Die Änderung des Vereinszwecks, andere Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Internatsstiftung St. Maria Kaufbeuren mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
Sollte die Internatsstiftung St. Maria Kaufbeuren zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an das Schulwerk der Diözese Augsburg, auch hier mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

Kaufbeuren, den 22. Januar 2019